

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung der Kundmachung der Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung vom 3.4.2018 sowie des Feststellungsbescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018

I.

1. Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von

Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
 - a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
 - b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind
 - a) die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;
 - b) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
 - c) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
 - d) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

II.

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.